

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

51. Verordnung vom 27.12.1837 publ. 03.01.1838

Wonach Alle, die es angeht, sich zu richten haben.

Urkundlich Unserer rc. rc.

51) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 27. Dec. 1837. publ. den 3. Jan. 1838.

Verbot, Salz nach Gemäß und nicht nach Gewicht zu verkaufen.

Döwohl in der Bekanntmachung der Cammer vom 18. Juli 1836., wegen Ausführung des Gesetzes von demselben Tage, den Salzdebit betr. sub 7) bestimmt ist, daß der Verkauf des Salzes ferner nur nach Gewicht, nicht aber nach Gemäß geschehen dürfe, so ist, darüber eingegangenen Anzeigen zufolge, der Verkauf des Salzes nach Gemäß doch noch nicht überall eingestellt, und es findet die Cammer sich dadurch bewogen, solchen Verkauf jetzt bei einer Brüche von 10 Rthlr. Cour. für jeden Contraventionsfall zu verbieten.

Ueber die Contraventionen ist von den Land- und Stadt-Ämtern, in der Stadt Oldenburg vom Magistrat, zu erkennen, vorbehältlich des Recurses an die Cammer.

Die Bestimmung darüber, ob dem Contravenienten außerdem die Concession zum Salzverkauf entzogen werden soll, bleibt der Salzdebit-Administration vorbehalten.